



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Kostenaufwand entstand den zuständigen Staatsministerien in den letzten drei Jahren pro Jahr für die Teilnahme an den Pflichthegeschauen, die auch Trophäenschau genannt werden, zu denen die Jägerinnen und Jäger gemäß dem Bayerischen Jagdgesetz den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwilds öffentlich präsentieren müssen, am Beispiel der Staatsbediensteten in den Bayerischen Staatsforsten (BaySF), mit welchem Kostenaufwand wird bei den BaySF pro Forstbetrieb kalkuliert und welche Gründe sprechen nach Meinung der Staatsregierung in der Abwägung, insbesondere mit Blick auf den bürokratischen und finanziellen Aufwand, für eine weiterhin verpflichtende Hegeschau?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gemeinsam mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 6 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) obliegt die Durchführung der öffentlichen Hegeschau den anerkannten Vereinigungen der Jäger, die auch die Kosten hierfür tragen. Dementsprechend fallen für das für die Jagd zuständige Staatsministerium keine Kosten an.

Die Teilnahme der Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) an Pflichthegeschauen besteht für die Beschäftigten der BaySF im Wesentlichen aus Tätigkeiten wie:

- Vorbereitung des Kopfschmuckes des durch die zur Jagdausübung verpflichteten Beschäftigten erlegten Wildes
- Koordinationsaufwand der Beschäftigten zur Vorlegung des Kopfschmucks durch Jagdgäste und Jagderlaubnisnehmer (u. a. Zuordnung und Beschriftung des vorzulegenden Kopfschmuckes, Organisation des Transportes zur und von der Hegeschau, Ausstellung und Abbau des vorgelegten Kopfschmuckes)

Eine belastbare Angabe der Kosten, welche für die BaySF durch die Teilnahme an Pflichthegeschauen entstehen, ist aktuell weder in Summe noch für einzelne Forstbetriebe möglich, da keine gesonderte Zeitaufschreibung für die oben beschriebenen Tätigkeiten erfolgt.

Der Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH, Entscheidung vom 05.11.1987, Az. Vf 9-VII-96) hat im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorlagepflicht entschieden, dass die Hegeschau als ein geeignetes Mittel zur Überwachung der Erfüllung der Abschusspläne angesehen werden kann, zumal sie nur ergänzend zu anderen Kontrollmaßnahmen (wie beispielsweise die Streckenliste) hinzutritt.

Neben der Überwachung der Erfüllung der Abschusspläne hat der Verordnungsgeber weitere Aufgaben der Hegeschau normiert. So sollen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 insbesondere Informationen zur Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation, zur Bestandsentwicklung der nichtabschußplanpflichtigen Wildarten und zu Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt vermittelt werden. Die Erkenntnisse über den körperlichen Zustand der Wildbestände sowie deren strukturelle Entwicklung nach Geschlecht und Alter unterstreichen insoweit den ganzheitlichen Ansatz der Hegeschau, auch im Hinblick auf die naturinteressierte Bevölkerung.